



Prof. Mag. Rainer Grubich
Büro für Inklusive Bildung (BIB)
Raum 4.0.036
Institut für übergreifende Bildungsschwerpunkte der PH Wien
(Querschnittsmaterien)
Pädagogische Hochschule Wien
Grenzackerstraße 18
1100 Wien
Tel.: 01/60118/3714
Fax: 01/60118/3711
E-Mail: rainer.grubich@phwien.ac.at

STELLUNGNAHME

zum Bildungsreformgesetz 2017 (BMB-12.660/0001-Präs.10/2017)

Als Leiter des Büros für Inklusive Bildung an der Pädagogischen Hochschule Wien möchte ich die Gelegenheit der Stellungnahme ergreifen und auf einige Aspekte aus dem Blickwinkel der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems eingehen:

- **Trennung in Pflichtschul- und Bundesschul-Cluster**
 - Die Zielvorstellung eines inklusiven Schulsystems verweist im erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Kontext darauf, dass auf pädagogischer wie didaktischer Ebene ein zusammenwirkendes Lernen ALLER Kinder und Jugendlicher ermöglicht und gewährleistet wird, das „die Unterschiedlichkeit der Menschen als gemeinsames Merkmal des ‚Mensch-Seins‘ in den Mittelpunkt der Betrachtung [stellt]“ (BIB-Folder 2010). Mit der Verunmöglichung einer Clusterbildung mit ALLEN Schularten wird diesem Ziel speziell auf der Sekundarstufe I eine Absage erteilt und die Segregation, die – mittlerweile bekannt – auch negative volkswirtschaftliche Folgen hat, weiter fortgeschrieben.

- **Einbeziehung von Sonderschulen in Cluster „nach Möglichkeit“**
 - Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes § 5a Abs. 2: Hier wäre vorzusehen, dass bei Vorhandensein einer Sonderschule diese bei



der Clusterbildung einzubeziehen **ist**, damit auch hier einer Entwicklung zu einem inklusiven „Bildungsgrätzl“ Vorschub geleistet werden kann.

- **Ganztägige Schulformen**

- Änderung des Schulzeitgesetzes § 5 Abs. 6: Die Vorgabe, dass Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag sowie an einem 2. Wochentag nur bis 13 Uhr vorgesehen sein dürfen, erschwert bzw. verunmöglicht die erwiesenermaßen pädagogisch wertvollere Organisation von Lern- und Freizeit in verschränkter Form, von der ALLE Kinder, aber im Speziellen Kinder mit besonderen Bedarfen profitieren. Des Weiteren sollte auch auf die Einrichtung von inklusiven ganztägigen Schulformen auf der Sekundarstufe gezielt werden, damit Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen nicht darauf angewiesen sind, nach einer vielleicht in der Grundschule integrativen ganztägigen Beschulung ihr Kind nur wegen mangelndem Angebot an einer Sonderschule anmelden zu müssen.

- **ZIS an Sonderschulen**

- Änderung des Schulorganisationsgesetzes § 27a: Die Entkoppelung der Aufgaben der bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik von den Sonderschulen ist zu begrüßen. Es ist jedoch zu beachten, dass durch regionales Management die nötige (sonder)pädagogische persönliche Expertise gewährleistet ist und treffsicher beim Kind ankommt. Auch die bereits gewachsenen ambulanten System-Netzwerke gilt es, aufrecht zu erhalten und in die Ressourcendistribution mit einzubeziehen.

- **Frage der Beschulung bei sonderpädagogischem Förderbedarf**

- Änderung des Schulpflichtgesetzes § 8 Abs. 1: In Bezug auf die im Nationalen Aktionsplan Behinderung 2020 der Bundesregierung aufgezeigte gewünschte Entwicklung zu einem inklusiven Schulsystem ist



die Formulierung „... ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt“ kontraproduktiv bzw. sogar als Rückschritt hinter bestehendes Recht aufzufassen. Es wäre auszusprechen, welche Ressourcen zum Einsatz kommen müssen, um eine Beschulung **an einer allgemeinen Schule** gewährleisten zu können.

- **Vergabe des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

- Änderung des Schulpflichtgesetzes § 8 Abs. 1: Die beschriebene Vorgangsweise bei der Vergabe eines sonderpädagogischen Förderbedarfs weist demokratiepolitisch bedenkliche Aspekte auf. So haben z.B. Erziehungsberechtigte keinen Anspruch mehr, für ihr Kind ein Verfahren zu beantragen. Auch das monokratische Ermessen seitens der Bildungsdirektion, ob überhaupt und wenn ja, welche Gutachten einzuholen sind, erscheint bedenklich.

- **Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen**

- Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz § 19 Abs. 3 Z 2: Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen durch den Pädagogischen Dienst nur für die allgemeinen Schulen vorgesehen. Dies als erklärtes inklusives Ziel zu sehen, ist wünschenswert. Es ist aber nötig, in einer Übergangszeit bis zur Auflösung der Sonderschulen diese bei der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen mitzubedenken. So ist gewährleistet, dass der Pädagogische Dienst in der Übergangszeit den sonderpädagogischen Ressourcentransfer von den Sonderschulen zu den allgemeinen Schulen vollziehen kann.



- **Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe**

- Schulorganisationsgesetz §§ 63bc: Die Einrichtung von Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe ist zu begrüßen. Dabei gilt es, auch die Möglichkeiten der Anstellung und die Aufgabenfelder von Abgänger_innen im Auge zu behalten.

In der Hoffnung, noch etwas zum Diskussionsprozess beitragen zu können, verbleibe ich mit freundlichem Gruß

Rainer Grubich